

Paritätische Kommission GAV der Schweizer Papier- und Zellstoffindustrie

Vereinbarung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweizerischen Papierindustrie

1. Präambel

Die vorliegende Vereinbarung wird aufgrund der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank vom 15. Januar 2015 und den daraus resultierenden ungünstigen Wechselkursen abgeschlossen.

Das Ziel dieser Vereinbarung ist, dass die zur Unternehmenssicherung notwendigen Massnahmen für die Mitarbeitenden geringstmögliche Folgen haben.

Die Vereinbarung ist während der Geltungsdauer (Art. 2) integrierender Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Schweizerischen Papier- und Zellstoffindustrie vom 1. Januar 2009.

Sie kann von Unternehmen, die dem GAV unterstellt sind nur unter den folgenden Bedingungen angewendet werden:

- Dass nicht bereits andere Massnahmen (auf Basis des bestehenden GAV) wie Lohnkürzungen oder Kurzarbeit seit dem 30.6.2014 zu Lasten der Arbeitnehmenden ergriffen wurden.
- Das Unternehmen kann unter Einhaltung der Transparenzkriterien gemäss Art. 4, die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Anwendung dieser Vereinbarung belegen.
- Das Unternehmen schliesst unter Einhaltung der Regelungspunkte dieser Vereinbarung vor Ort eine betriebliche Vereinbarung ab.

2. Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt per sofort in Kraft und behält Gültigkeit längstens bis 31.12.2015, mit der Option um eine jährliche Verlängerung. Eine solche Verlängerung kann nur durch die Paritätische Kommission beschlossen werden.

3. Art der Massnahme

Die Betriebe können befristet für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung die gesamtarbeitsvertragliche Arbeitszeit gemäss Art. 6.1 GAV von 42 auf höchstens 45 Stunden pro Woche erhöhen.

Vereinbarung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweizerischen Papierindustrie

4. Information und Mitwirkung der Vertragspartner

Die Geschäftsleitung informiert die betriebliche Arbeitnehmervertretung (ANV) und die Vertragsgewerkschaften rechtzeitig über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die gewünschte Anwendung dieses Anhangs.

Die Geschäftsleitung unterbreitet der betrieblichen Arbeitnehmervertretung und den Vertragsgewerkschaften eine schriftliche Begründung, in welcher die Notwendigkeit für ausserordentliche Massnahmen bzw. für die Abweichung vom Gesamtarbeitsvertrag transparent, verständlich und nachvollziehbar dargelegt wird. Sie stellt den oben Genannten Informationen zur Verfügung (unter Beachtung der Börsengesetzgebung):

- Umsatz nach Regionen
- Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre
- Geschäfts- und Halbjahresberichte

Dauer und Modalitäten der ausserordentlichen Abweichung vom GAV sowie allfällige Kompensationen hierfür werden in einer von der Geschäftsleitung und der betrieblichen Arbeitnehmervertretung unterzeichneten schriftlichen Betriebsvereinbarung (Art. 5) festgehalten.

5. Betriebsvereinbarung

In der Betriebsvereinbarung kann die Erhöhung der normalen wöchentlichen Arbeitszeit (Art. 6.1 GAV) auf maximal 45 Wochenstunden fixiert werden. Deren Ausarbeitung muss innert nützlicher Frist erfolgen und die Gültigkeitsdauer muss begrenzt werden. Die Betriebsvereinbarung tritt nur in Kraft, wenn ihr neben der Geschäftsleitung und der Arbeitnehmervertretung auch die Mehrheit der am Verfahren beteiligten Vertragsparteien zustimmen. Auf Antrag der ANV wird zusätzlich die Zustimmung der Belegschaft im Rahmen einer von der Geschäftsleitung und der ANV hausintern durchzuführenden Betriebsversammlung (vgl. Anhang 3, Art. 8 GAV) eingeholt.

Die nachfolgenden Regelungspunkte müssen in der Betriebsvereinbarung zwingend festgehalten werden:

- Betriebliche Begründung für die Vereinbarung
- Dauer und Beendigung der Betriebsvereinbarung (unter Einhaltung von Art. 2 dieser Vereinbarung)
- Persönlicher Geltungsbereich, wobei Lernende zwingend vom Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung ausgenommen werden müssen.
- Wöchentliche Arbeitszeit (unter Einhaltung von Art. 3 dieser Vereinbarung)
- Die durch diese Vereinbarung ausgelösten Mehrstunden müssen nachvollziehbar und transparent ausgewiesen werden.
- Es darf nicht dauernd Überzeit (über 45 Stunden pro Woche) geleistet werden. Die geleistete Überzeit wird erfasst und gemäss Art. 7.2 GAV in Zeit oder Geld abgegolten.

Vereinbarung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweizerischen Papierindustrie

- Die Schichtarbeitenden dürfen durch die Vereinbarung bzw. durch deren Umsetzung gegenüber den anderen Arbeitnehmenden nicht benachteiligt werden. Ein betriebsinternes Controlling stellt sicher, dass die Zusatzstunden möglichst gleichmässig auf alle Schichtmitarbeiter verteilt werden. Es besteht die Absicht die Mehrarbeitsstunden mit dem Ziel der Ausfallzeitverkürzung bei Reparatur-, Reinigungsstillständen und als Vertretung bei Absenz anderer Mitarbeitenden einzusetzen.
- Während der Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung erfolgt primär durch die Geschäftsleitung und Arbeitnehmervertretung mindestens halbjährlich ein Monitoring der Situation auf Basis von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Über dieses Monitoring wird mit Mehrheitsbeschluss der Vertragsparteien entschieden und schriftlich festgehalten, ob die Betriebsvereinbarung für das jeweils darauf folgende Halbjahr weitergeführt werden muss oder aufgehoben werden kann. Dabei ist der Höchstdauer der Vereinbarung (vgl. Art. 2) Rechnung zu tragen.
- Während der gesamten Geltungsdauer der betrieblichen Vereinbarung dürfen grundsätzlich gegenüber dem Stammpersonal keine Kündigungen ausgesprochen werden. Sollten trotzdem Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen, dürfen diese 8 % des Belegschaftsbestandes nicht übersteigen. Die ANV muss vor den Kündigungen ein Informations- und Mitspracherecht erhalten. Die betroffenen Mitarbeitenden müssen für die bereits geleisteten Mehrstunden nachträglich abgegolten werden.
- Während der gesamten Geltungsdauer der betrieblichen Vereinbarung sind Massnahmen mit negativen Auswirkungen für die betroffenen Mitarbeitenden bezüglich im GAV vereinbarten Zulagen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Massnahmen im Zusammenhang mit allfälligen Funktionsänderungen.
- Während der Dauer der Vereinbarung bleibt der Ferienanspruch gemäss Art. 10 GAV gewahrt. Ferien und Kompensationsansprüche bemessen sich nach Tagen. Es gelten die bisherigen Regeln.
- Die Betriebsvereinbarung hat sich im Weiteren zu den nachstehenden Punkten zu äussern:
 - Andere Massnahmen zur Verbesserung der Situation, die nicht Teil der Vereinbarung sind
 - Beschränkung der Zahl der Verleih-Mitarbeitenden
 - Beteiligung der Kreditgeber
 - Dividendenauszahlungen

Der Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist umgehend der ASPI-Geschäftsstelle zu melden, die ihrerseits zeitverzugslos die übrigen GAV-Mitgliedfirmen informiert.

Vereinbarung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweizerischen Papierindustrie


6. Verzicht auf Kündigung GAV

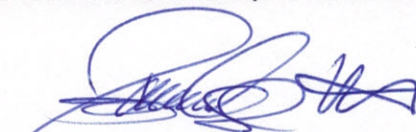
Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung den Gesamtarbeitsvertrag nicht zu kündigen. Die Unternehmen, die diese Vereinbarung anwenden, verpflichten sich, die ASPI – Mitgliedschaft nicht zu kündigen. Es besteht das Verständnis der Vertragsparteien, dass auch während dieser Zeit jederzeit die Bereitschaft besteht Änderungen aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen zu vereinbaren.


Insbesondere besteht das Verständnis der Vertragsparteien, die neue Regelung für die Arbeitszeiterfassung (2015) im GAV zu verankern.

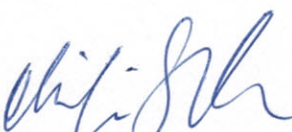
Die Vertragsparteien

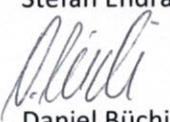
Arbeitgeberverband Schweizerischer Papier-Industrieller (ASPI)



Stefan Endras


Karin Russenberger



Patricia Wälti



Philipp Morgenthaler


Daniel Büchi


Max Fritz

Schweizerischer Papier- und Kartonarbeitnehmerverband (SPV)


Beat Krügel


Martin Guggi

Syna, die Gewerkschaft

Gewerkschaft Unia

Zürich, den 19. März 2015